



Hafenordnung des WSC-Westen e.V.

§ 1 Allgemein

- (1) Die Hafenordnung gilt für den Hafen und die zum Clubgelände gehörenden Grundstücksflächen. Sie ist verbindlich für alle Clubmitglieder, ihren Gästen und Gästen des WSC Westen e.V.
- (2) Jedes Mitglied des WSC-Westen e.V. ist verpflichtet, die Club – und Steganlage in allen ihren Teilen am Ufer und im Hafengebiet pfleglich zu behandeln und zu erhalten.
- (3) Auf dem Gelände ist Ordnung und Sauberkeit einzuhalten und der Umweltschutz ist zu beachten
- (4) Schuldhaft verursachte Beschädigungen von Clubeigentum sind durch den Verursacher zu ersetzen. Ein Schadensfall ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§ 2 Clubgelände

- (1) Zutritt zum Clubgelände haben nur Mitglieder des WSC, Ihre Gäste und Gäste des Clubs
- (2) Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet
- (3) Das Parken von Fahrzeugen auf den Zufahrten ist untersagt
- (4) Die Nachtruhe ist von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr festgelegt, um Nachbarn und andere Wassersportler nicht zu stören.

§ 3 Liegeplatz

- (1) Mit Rücksicht auf die räumlichen Verhältnisse der Steganlage und des Hafenbeckens sind nur Boote bis zu einer Länge 11 m zulässig.
- (2) Im Gebiet der Steganlage ist beim An- und Ablegen besonders vorsichtig zu manövrieren. Motorboote haben den Hafen so zu befahren, dass Schäden am Ufer, am Anleger und an den vertäuten Booten vermieden wird.
- (3) Die Abfenderung der Boote obliegt den Bootsinnhabern
- (4) Bei Schäden am Steg ist jedes Clubmitglied verpflichtet, unverzüglich den Hafewart oder ein anderes Vorstandsmitglied zu unterrichten.
- (5) Der Stegplatzinhaber ist insbesondere verpflichtet, den ihm zugewiesenen Liegeplatz in Ordnung zu halten und sein Boot fachgerecht zu vertäuen sowie die Sicherheit der Leinen und der Belegeinrichtungen ständig zu überprüfen. Er hat auch für Abhilfe zu sorgen, falls er bei anderen Booten, deren Besitzer nicht anwesend sind, Schäden der erwähnten Art feststellt.



- (6) Liegeplätze sowie Plätze für kleinere Boote werden vom Hafewart zugeteilt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Liegeplatz oder auf Beibehaltung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Der Vorstand kann Änderungen der Liegeplatzbelegung vornehmen.
- (8) Die Übertragung eines Liegeplatzes durch dessen Inhaber ist nicht gestattet.

§ 4 Hafewart

- (1) Der Hafewart ist im Rahmen der Satzung für die Beachtung und Durchführung dieser Hafenordnung zuständig. Er nimmt das Hausrecht wahr und ist auch insoweit den Mitgliedern des WSC-Westen e.V. sowie Gästen gegenüber berechtigt, Anordnungen zu treffen.

§ 5 Sicherheit

- (1) Nichtschwimmer sind verpflichtet, auf dem Steg eine geprüfte Schwimmweste zu tragen.
- (2) Wegen der damit verbundenen Unfallgefahr ist das Laufen auf dem Steg nicht gestattet.
- (3) Hunde sind am Steg unter Kontrolle zu halten.
- (4) Die Zugangstore der Steganlage und des Hafengeländes sind auch während des Saisonbetriebes tagsüber zu verschließen.

§ 6 Umwelt

- (1) Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen
- (2) Ölanfällige Reparaturen sind im Hafen untersagt
- (3) Mit Wasser und Strom ist sparsam umzugehen

§ 7 Haftung

- (1) Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist die Haftung des WSC- Westen e.V. oder seines Vorstandes gegenüber den Mitgliedern oder Dritten bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des WSC-Westen e.V. ausgeschlossen
- (2) Das Betreten der Steganlage sowie der Club- und Lagerräume einschließlich der Zuwege und Zugänge geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Gäste sind auf dem Steg und in den Clubräumen willkommen. Sie sind durch das Clubmitglied auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Hafenordnung hinzuweisen.

Der Vorstand